

# **Statuten des 1. Tennisclub Seeboden**

## **§1**

### **Sitz und Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „1. Tennisclub Seeboden“, kurz 1. TCS, und hat seinen Sitz in 9871 Seeboden am Millstättersee. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den Ort Seeboden sowie dessen Umgebung, ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied beim Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ), Landesverband Kärnten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Der Verein übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung aus. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der sportlichen Leistungssteigerung seiner Mitglieder sowie die Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen.
2. Die Abhaltung von Sportveranstaltungen, Festen, Spielen, Ausflügen und anderen gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen.
3. Die Errichtung, Anmietung und Führung von Sportstätten und Vereinslokalen.

## **§3**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden und diese werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
2. Gebühren aus der Tennisplatzbenützung durch Mitglieder und Gäste
3. Allfällige Einnahmen, Erträge von Festen, vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen, Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen
4. Werbung jeglicher Art, z.B. online, auf Transparenten oder Kleidungssponsoring
5. Allfällige Spenden und sonstige Zuwendungen, Vermächtnisse und Schenkungen
6. Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen
7. Kredite aller Art
8. Erträge und Überschüsse einer eventuell betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 3 BAO)

## §4 Status des Vereins

Der Verein ist überparteilich und von Privaten auf freiwilliger Basis gegründet und zusammengesetzt. Die Benützung des Clubs zur Betätigung oder Ausübung politischer oder konfessioneller Ziele ist grundsätzlich verboten.

## §5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Ordentliche Mitglieder: als solche gelten alle natürlichen Personen, die aktiv den Tennissport ausüben oder in sonstiger Weise am Vereinsleben teilnehmen. Diesen Mitgliedern kommt insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu und (ab dem 16. Lebensjahr) das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung (Anmeldeformular) durch den Vereinsvorstand und mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- b) Geförderte Mitglieder: sind solche jugendliche Mitglieder, die den Erfordernissen des Punktes a) entsprechen und darüber hinaus durch besondere sportliche Einstellung diese Förderung verdienen. Diese Möglichkeiten bestehen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres.
- c) Unterstützende Mitglieder: das sind physische und juristische Personen, die als Freunde des Tennissportes den Verein fördern, insbesondere durch freiwillige Beiträge, ohne aber die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.  
Über die Aufnahme von ordentlichen, geförderten und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden. Eine Berufung dagegen ist unzulässig.
- d) Ehrenmitglieder: das sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maß verdient gemacht haben. Diese können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand. Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes dann vornehmen, wenn dieses Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr mehr als ein Monat im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Fall des Austrittes oder des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports in Anspruch zu nehmen. Sie besitzen (ab dem 16. Lebensjahr) das Stimmrecht in der Generalversammlung und weiters das Recht zur Stellung von Anträgen und zur Einbringung von Beschwerden. Diese Anträge und Beschwerden sind dem Vorstand in schriftlicher Ausfertigung zu übergeben.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen (ab dem 16. Lebensjahr) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereines.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie den Weisungen der Vereinsvorstandes zu folgen und die auf der Tennisanlage ausgehängte Haus- und Platzordnung einzuhalten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages jährlich vor dem ersten Mal Tennisspielen, spätestens aber bis zum 30. Juni des laufenden Spieljahres, verpflichtet.

Der Verein ist zur Verwaltung und Verwendung unsensibler, personenbezogener Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Ehrenzeichen etc.) seiner Mitglieder ausschließlich in dem in §2 definierten Zweck berechtigt. Fotos und Videos, die im Vereinsbetrieb gemacht werden, dürfen zu Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken des Vereins verwendet werden. Die Bild- und Personenrechte bleiben davon unangetastet.

## §8 Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer

## §9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alljährlich (in der Regel) im Frühjahr vor dem Saisonstart statt. Sie besteht aus allen stimmberechtigten, aktiven Mitgliedern des Vereins, d.h. allen Mitgliedern, die im Vorjahr ihren Mitgliedsbeitrag beglichen haben. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig.
2. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
3. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im Vorhinein zu erfolgen, wobei eine Veröffentlichung auf der Vereins-homepage ausreicht. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge zur

Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Obmann einzureichen.

4. Im Falle der Verhinderung von Obmann und Obmannstellvertreter führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz der Generalversammlung.
5. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es die Generalversammlung oder der Vorstand beschließt oder wenn es der Obmann oder mindestens ein Zehntel der eingetragenen Mitglieder verlangt. Letztere haben in diesem Fall ein schriftliches, Zweck und Gründe enthaltendes Ansuchen an den Vereinsvorstand zu richten.
6. Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
  - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes (bestehend aus Tätigkeits- und Kassabericht)
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und -ergänzungen
  - g) die freiwillige Auflösung des Vereins
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, außer im Falle der Auflösung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit).

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus Obmann / Obfrau, Kassier / Kassierin und Schriftführer / Schriftführerin. Es können aber weitere Mitglieder wie folgt in den Vorstand gewählt werden:
  - a) Obmann(frau)stellvertreter / Obmann(frau)stellvertreterin
  - b) Kassier(in)stellvertreter / Kassier(in)stellvertreterin
  - c) Schriftführer(in)stellvertreter / Schriftführer(in)stellvertreterin
  - d) Sportlicher Leiter / Sportliche Leiterin
  - e) Jugendreferent / Jugendreferentin
  - f) Beiräten

(Zur Verbesserung der Lesefreundlichkeit dieser Statuten, wird an anderen Stellen die männliche Form bei Personenbezeichnungen oder personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter gelten und keine Wertung enthalten.)

2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin, im Fall seiner Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter. Schriftliche Erledigungen des Vereins bedürfen der Fertigung durch den Obmann und durch jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße

Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Stellvertreter werden dann tätig, wenn Obmann, Kassier oder Schriftführer verhindert sind.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und versammelt sich zu diesem Zwecke in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf zu Sitzungen. Zeit und Ort dieser Sitzungen werden den Vorstandsmitgliedern vom Obmann schriftlich bekannt gegeben.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Durch Rücktritt oder Ausschluss ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Kooptierung ergänzt werden. Die Möglichkeit der Kooptierung besteht auch zur Erweiterung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (Dirimierungsrecht).
6. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen wurden. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a) die Erstellung des Rechnungsvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Vorbereitung der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, wobei es über Ausschluss und Streichung eines Mitgliedes die Einstimmigkeit im Vorstand Bedarf. Sollte diese nicht erzielt werden, entscheidet die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

## §11

### Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden in der Generalversammlung jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren, jeweils ein Jahr versetzt, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

Bei Wahrnehmung von Übelständen in der Geldgebarung des Vereins haben sie das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen. Weiters haben sie das Recht, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu überwachen.

## §12

### Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§13  
Auflösung des Vereins

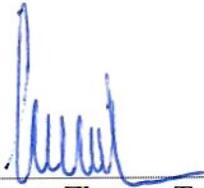
Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen und in der Generalversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen oder karitativen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zugeführt.

§14  
Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen für den Verein können aufgrund eines belegten Antrages vom Vorstand bewilligt werden.

**1. Tennisclub Seeboden**

Seeparkstraße 15  
A-9871 Seeboden am Millstätter See  
Telefon Platzwart: +43 660 8171808  
E-Mail: [info@tennisclub-seeboden.com](mailto:info@tennisclub-seeboden.com)  
Internet: [www.tennisclub-seeboden.com](http://www.tennisclub-seeboden.com)



Obmann Thomas Traschitzker



Kassierin Eva Granig

Seeboden am Millstättersee, am 30.03.2024